

Niedergurig sammt den dazu gehörigen Vorwerken und Dörfern Briesing, Kleindubrau, Quatitz und Lugas („Lubowosß“), ebenso den Bauer zu Rackel für 30 000 Thaler und erhielt am 1. Mai 1656 den Lehnbrief. Schon wenige Jahre später, am 10. Mai 1661, verkaufte er für 4000 Thaler sämmtlichen Unterthanen zu Quatitz als Käufern sein Gut Quatitz mit allem Zubehör und behielt sich nur die Ober- und Niedergerichte, die Jagdgerechtigkeit und Schutzobrigkeit vor, „dergleichen Bauersleute ohne das nicht fähig seyn können“. Er verpflichtete ferner die Käufer in seiner Mühle zu Niedergurig zu mahlen und für Mundgut, Steuern und Ritterdienste zu haften, entband sie aber von der Obliegenheit Geld-, Getreide- und Hühnerzinsen, sowie Gespinnste abzuliefern. Die Leistung der Ritterdienste übernahm er auf Kosten der Käufer. Nach seinem Ableben sollte ihnen die Wahl eines Schutzherrn, der zugleich die Jurisdiction ausübe, unter der oberlausitzischen Ritterschaft jedesmal freistehen; für die Ausübung der Schutzherrlichkeit hatten sie dem Schutzherrn alljährlich sechs Thaler zu entrichten.

Kaum war der Kauf perfect geworden, so theilten sich sämmtliche Unterthanen in das Gut und suchten dann am 31. März 1662 die Lehn beim kurfürstlichen Oberamt. Sie schreiben: „Ob wir nun sämmtliche Unterthanen zwar uns albereit in solch erkaufte Gut Quatitz unter einander getheilet, also daß es schwerlich wieder zusammenkommen und von Einigen von Adel weiter beurbart und bewohnet werden wirdt, so haben wir uns doch berichten lassen, weilen es ein adelich Lehn- und Rittergut gewesen, daß wir dannenhero vor Ausgang der Jarszeit, vom Kauff an zunehmen, die Lehn darüber schriftlich suchen müssen. Diesem nach wollen wir dieselbe binnen zu Recht unversäumter Zeit beim churf. sächs. löblichen Oberamt hiemit gebührende gesucht und E. Hochedl. Gestr. beinebenst amtsgehorsamlich gebeten haben, bei der löbl. Oberamtskanzley unschwer die Verordnung zu thun, daß solch unser Lehnsgesuch gebührend registriret und uns darüber gegen Erlegung der Gebühr Recognition gegeben werden möchte“.

Wigand Freih. von Lützelburg hatte vor dem Jahre 1679 aus seiner Ehe mit Anna Juditha, geb. Freiin von Schönburg, nur eine einzige Tochter, Amalia Christiana. Um ihr die Succession im Besitze der Güter zu ermöglichen, suchte er beim Kurfürsten um die Erbverwandlung derselben nach. <sup>27. Juli</sup> <sub>6. Aug.</sub> <sup>1677</sup> zufolge Rescripts vom 1677 transferirte der Kurfürst Niedergurig sammt den dazu erkaufte Gütern Großdubrau und Quatitz aus Mannlehn in Erblehn, jedoch unbeschadet der Lehnsfolge und anderer dem Lehnslandesherrn zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten.

VI. Schwarznaslitz.<sup>1)</sup> Nach dem im Jahre 1664 erfolgten Tode Caspars von Haugwitz auf Gaußig und Dahren fielen, da er keine Leibeslehnserven hinterlassen hatte, seine Güter an seine nächsten Vettern

<sup>1)</sup> Lehnsakten Schwarznaslitz. Schwarznaslitz ist zwar eine erbländische Gemeinde, sie ging aber später durch ihren Schutzherrn beim Lehns Hofe in Bautzen zu Lehn.